



Inhalt, Nr. 28/2022

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- Vollzug der Baugesetze

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);

Nr. 2139 / Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.

2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.

3. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt angezeigt hat oder aktuell anzeigt.

Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtfertigungsbelehrung im Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1 – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, Frankenthaler Str. 5 – 9, 81539 München, Zimmer Nummer F 2.42, zur Einsicht aus. Sie kann (möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 089/6221-2749) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

2. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miethig

Referatsleiter 4.4

Anlage 02b: Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 1. BImSchV sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 genannten Grenzwerte nicht nachweisen können, außer Betrieb zu nehmen. Der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme ist an Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage bereits verstrichen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gehen von einer nicht mehr betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage keine nennenswerten Gefahren oder Belastungen für die Umwelt hervor.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage erklären Sie bindend, dass Sie die Sorge tragen, dass Ihre Einzelraumfeuerungsanlage nicht mehr betrieben wird.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe für sogenannte Notfälle sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ihre Feuerstätte für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Katastrophenfall) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

2. Beim Notbetrieb muss der Betreiber der betriebsbereiten Feuerungsanlage, die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend informieren.

3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1. BImSchV erfolgen.

4. Die jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Nr. 1.10 der Kehr- und Prüfungsordnung ihrer Abgasanlage bleibt erhalten, weil ihre betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Kosten für die jährliche Überprüfung müssen von Ihnen getragen werden. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.

5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1-4) sind alle anderweitigen weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHWG, KÜO, 1.BImSchV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.

6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach Nr. 1.10 der KÜO können nur durch eine dauerhafte stillgelegte Anlage aufgehoben werden, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage haben, und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an den/die zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in schriftlich erfolgt ist (KÜO § 1 Abs. 3 Nr. 1).

Landesinnungsverband für das
Bayerische Kaminkehrerhandwerk

– Abteilung Technik –

Anlage 02c: Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) unterliegen zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einer wiederkehrenden immissionsschutzrechtlichen und gemäß der Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO § 1 Abs. 1) einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen für die Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Werden Feuerungsanlagen zwar für den Notfall in Betriebsbereitschaft erhalten, sind diese im Übrigen jedoch unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht der Feuerungsanlage (Kamin, Verbindungsstück, Verbrennungsluftversorgung) gegeben (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO).

Ihre Heizungsanlage für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Ausfall des für die Beheizung des Gebäudes vorgesehenen Heizungssystems) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

Die Pflicht eine wiederkehrende Überprüfung der Emissionen durchführen zu lassen ist in den §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV geregelt. Die Vorschrift verpflichtet die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch eine/n Schornsteinfeger/in durchführen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Überwachung zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte wieder betrieben wird, ist eine Feststellung der Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen gemäß der 1. BImSchV erforderlich. Der Betreiber ist dann verpflichtet, die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in unverzüglich darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Eine anderweitige, als der oben genannten Nutzung (nur Vorhalten für den Notbetrieb im Katastrophenfall) des Heizkesels (Heizbetrieb) zieht eine immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV nach sich.

2. Beim Ausfall der Fernwärme- oder anderweitigen zentralen Wärmeversorgung und Notbetrieb der unbenutzten Feuerungsanlage, hat der Betreiber die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend zu informieren damit die geforderte Überwachung der Grenzwerte erfolgen kann.

3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen gemäß der 1. BImSchV erfolgen.

4. Die Feuerungsanlage ist zum Erhalt der Betriebs- und Brand-sicherheit für den Notfall einmal jährlich durch eine/n Schornsteinfeger/in zu überprüfen (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO). Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.

5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1-4) sind alle weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHWG, KÜO, 1. BImSchV, EnEV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.

6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 25 Abs. 1 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

Landesinnungsverband für das
Bayerische Kaminkehrerhandwerk

– Abteilung Technik –

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Nr. 2140 / Antrag der BMW AG, Petuelring 130, 80788 auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zur Erneuerung der Rollenprüfstände der Dauerlaufferprobung PKW / Motorrad Prüfzone West, werk 01.90, Geb. 71.3, Aschheim auf dem Flurgrundstück Fl. Nr. 1746 der Gemarkung Aschheim

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter

<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
<https://www.uvp-portal.de/>

Die BMW AG, Petuelring 130, 80788 München hat mit Schriftsatz vom 12.05.2022 die Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zur Erneuerung der Rollenprüfstände der Dauerlaufferprobung PKW/Motorrad Prüfzone West (PST 7-12) und Anpassung der Prüfstände an den aktuellen Stand der Technik, Werk 01.90, Geb. 71.3, Aschheim auf dem Grundstück Fl. Nr. 1746 der Gemarkung Aschheim beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2, 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter der Nr. 10.5.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ aufgeführt ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Standort des Vorhabens:

Das Testgelände Aschheim der Firma BMW AG, auf dem sich auch die genehmigungsbedürftige Teststrecke befindet, grenzt unmittelbar im Norden an den Ismaninger Speichersee und ist laut Flächennutzungsplan Fl. NP 0001_00/89/FNP vom 12.03.1993 der Gemeinde Aschheim der Nutzungsart „Industrie und Gewerbe“ zugeordnet. Das Grundstück wird über eine private Zufahrtsstraße an die B 471 angebunden, die auch für landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Die nächste größere Ortschaft ist Ismaning, das etwa 3 km westlich liegt, ansonsten existieren Streusiedlungen ab etwa 800 m Entfernung.

Die Überprüfung für den Standort hat ergeben, dass Schutzgebiete i.S. der Nrn. 2.3.1, 2.3.7 und 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im näheren Umkreis des Vorhabens befinden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsraum „07 Erdinger Moos/Freisinger Moos (Nördliche Münchner Ebene)“ und im Erholungsraum 7 „Erdinger Moos zwischen Speichersee und Flughafen (München Nord-Ost)“ im Grüngürtel Erdinger Moos. Das Plangebiet liegt zudem im „Großen Verdichtungsraum München“ (siehe Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte) und in einem „Zentralen Ort“ gemäß Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG mit hoher Bevölkerungsdichte.

Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wird in Folgenden geprüft, ob sich aufgrund des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben:

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die BMW AG betreibt auf dem Testgelände 16 Dauerlauf- Rollenprüfstände, die mit Bescheid vom 10.05.1993 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden. Mit der wesentlichen Änderung werden lediglich die Prüfstände in der Prüfzone West (PST 7 – PST 12) erneut. Die neuen Prüfstände sollen die bisher an gleicher Stelle die vorhandenen PKW-/Motorradprüfstände ersetzen. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich nicht.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

In Bezug auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten, da im Rahmen der Schallimmissionsprognose festgestellt wurde, dass durch die Erneuerung der Prüfstände keine Änderung zur bisherigen Situation während der kritischeren Nachtzeit zu erwarten ist und der Beurteilungspegel weiterhin den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 5 dB(A) unterschreitet.

Boden und Wasser

Durch die Erneuerung der Prüfstände kommt es zu keiner weiteren Bodenversiegelung, da die Prüfstände an gleicher Stelle wieder errichtet werden. Die gesetzlichen und technischen Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgelegt, dass nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist (Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG).

Insgesamt können nachteilige Veränderungen für Wasser und Boden nahezu ausgeschlossen werden.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsvorhaben befinden sich im Süden der Anlage das Vogelschutzgebiet „Ismaninger Speichersee und Fischteiche“ und ein Flachlandbiotop und im Westen der Anlage das FFH-Gebiet „Gräben und Niedermoore im Erdinger Moos“ und ein weiteres Flachlandbiotop.

Das Vogelschutzgebiet und das Biotop im Süden sind von der Änderung nicht betroffen. Das FFH-Gebiet und Flachlandbiotop sind ebenfalls durch die Erneuerung der Prüfstände nicht unmittelbar betroffen, vielmehr sind Auswirkungen während der Baumaßnahme denkbar. Beeinträchtigungen des Biotops und der Natura-2000-Fläche werden während der Bauarbeiten durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Staubvermeidung beim Abriss, Errichtung von möglichst undurchlässigen Bauzäunen am Straßenrand des Nördlichen Speicherseewegs) verhindert.

Durch die Baumaßnahme wird die momentan vorhandene, wenn auch nicht lückenlose Eingrünung des Testgeländes nach

Westen auf einer Länge von etwa 30 m unterbrochen. Dadurch kann es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die beeinträchtigte Fläche jedoch wieder hergestellt, so dass es zu keinen dauerhaften nachteiligen Auswirkungen kommt.

Trotz der Nähe zu den Schutzgebieten werden durch Vermeidungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen weitestgehend vermieden.

Zusammenfassung:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Änderungsvorhaben (Erneuerung der Dauerlauf- Rollenprüfstände in der Prüfzone West (PST 7 – PST 12), insbesondere im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Änderung zum Bestand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§§ 7 Abs. 2 Satz 4 und 9 Abs. 2 und 4 UVPG).

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nähere Auskünfte hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824/1433/Fr nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2141 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 18.08.2022

Vorhaben: Ausbau der bestehenden Terrasse auf dem Zwischenschub zu einem Dachgeschoss

Grundstück: Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 175/151

Bauort: 85609 Aschheim, Saturnstraße 49

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 18.08.2022, Nr. 4.1-0395/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Ausbau der bestehenden Terrasse auf dem Zwischenschub zu einem Dachgeschoss“ auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim, Fl.Nr. 175/151 in 85609 Aschheim, Saturnstraße 49 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 175/150,175/152 und 175/323 Gemarkung Aschheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.30, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2142 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 17.08.2022

Vorhaben: Umbau von zwei Nutzungseinheiten Büro in drei Wohneinheiten

Grundstück: Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1633

Bauort: 85737 Ismaning, Freisinger Straße 15

(Fortsetzung nächste Seite)

**(Fortsetzung)**

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 17.08.2022, Nr. 4.1-0875/21/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Umbau von zwei Nutzungseinheiten Büro in drei Wohneinheiten“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning, Fl.Nr. 1633 in 85737 Ismaning, Freisinger Straße 15 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 7, 1632, 1634 und 1634/2, Gemarkung Ismaning) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Un-

terlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.32, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2143 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 01.08.2022

Vorhaben: Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohneinheit und einer Doppelgarage - Haus 1

Grundstück: Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 634/23

Bauort: 82031 Grünwald Kr. München, Gabriel-von-Seidl-Straße 33

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 01.08.2022, Nr. 4.1-0030/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohneinheit und einer Doppelgarage - Haus 1“ auf dem Grundstück der Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 634/23 in 82031 Grünwald Kr. München, Gabriel-von-Seidl-Straße 33 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 634/35, 634/26, 634/7, 634/2,634/34) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Grünwald, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2144 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 01.08.2022

Vorhaben: Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohneinheit und einer Doppelgarage - Haus 2

Grundstück: Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 634/23

Bauort: 82031 Grünwald Kr. München, Gabriel-von-Seidl-Straße 33

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 01.08.2022, Nr. 4.1-0031/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohneinheit und einer Doppelgarage - Haus 2“ auf dem Grundstück der Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 634/23 in 82031 Grünwald Kr. München, Gabriel-von-Seidl-Straße 33 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt:

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des

Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 634/35, 634/26, 634/2, 634/7, 634/34) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Grünwald, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de